

Bundesamt für Sozialversicherungen
zu Hd. Herrn Direktor Yves Rossier
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 16. September 2009 HSC

Konsultation der Sozialpartner zum BVG-Mindestzinssatz 2010

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.8.2008 und wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2010 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Der BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2009 beträgt 2,0 %. Wir sind uns bewusst, dass die Finanzkrise praktisch alle Pensionskassen vor grosse Herausforderungen gestellt und die Deckungsgrade zum Teil sehr stark beeinträchtigt hat. Wir sind aber nach wie vor überzeugt, dass die Spar- und Ertragsprozesse in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich sehr langfristiger Natur sind und kurzfristige Einbrüche nicht überdramatisiert werden dürfen. Die Folgen der Finanzkrise, die Auseinandersetzung um die Senkung des Umwandlungssatzes zusammen mit der Festlegung eines realistischen Mindestzinssatzes setzen das System der Zweiten Säule einer Glaubwürdigkeitsbelastung aus, die nicht zusätzlich strapaziert werden soll.

Bezüglich der Formel der Festlegung plädieren wir nach wie vor für eine Formel, welche die *Entwicklung der verschiedenen Komponenten* eines BGV-Portefeuilles – Aktien, Anleihen, Immobilien – berücksichtigt. Nach dem Einbruch der Aktienkurse in 2008 zeichnet sich hier eine gewisse Erholung ab, deren „Nachhaltigkeit“ allerdings noch nicht gesichert ist. Etwas gesunken sind auch die Hypothekenzinsen, während sich die Immobilienrenditen recht gut gehalten haben.

Aufgrund des Verlaufes dieser Komponenten und unter Berücksichtigung der in Ihrer Unterlage erwähnten **Formeln** ergibt sich ein *Mindestzinssatz von über 2 %*. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten erachten wir aber auch die Beibehaltung des aktuellen Mindestzinssatzes von 2 % für vertretbar.

Die Arbeitnehmenden – und damit die **BVG-Versicherten** - sind leider seit jeher gezwungen, konjunkturelle und strukturelle Arbeitsmarktrisiken mitzutragen. Auch diesmal müssen sie **Risiken mittragen, die nicht sie verursacht haben**. Eine *zu tiefe Ansetzung des BVG-Mindestzinssatzes wäre für das Image und den Stellenwert der 2. Säule äusserst negativ*.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär